



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

8. Dezember 2017
Seite 1 von 2

Gesehen
20.12.2017 - felle

Bezirksregierung
20. Dez. 2017

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Gesehen
21.12.2017 - weberw

Münster 47

Gesehen
22.12.2017 - schmidt

Aktenzeichen:
214-1.14.07-1318
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Möller

Telefon 0211 5867-3286
Telefax 0211 5867-3220
alfred.moeller@msw.nrw.de

**Beginn und Ende von befristeten Beschäftigungsverhältnissen im
Schuldienst;
Einbeziehung der Sommerferien in die Vertragsgestaltung**

Runderlasse vom 12.06.2007/29.04.2008/22.05.2009 – AZ: -w.o.-

Die Hinweise zur Einbeziehung der Sommerferien in die Gestaltung der befristeten Beschäftigungsverhältnisse (sogenannte Ferienregelung) tragen der Fürsorgepflicht des Landes gegenüber seinen Beschäftigten Rechnung und haben sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Die nachfolgende Neuregelung ersetzt die o.a. Runderlasse mit dem Ziel, eine höhere Einzelfallgerechtigkeit in den verschiedenen Fallgestaltungen und ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Unterrichts- und Ferienzeit zu erreichen.

Bei künftigen Verträgen bitte ich nach Möglichkeit die Sommerferien in die Vertragsgestaltung mit einzubeziehen, wenn

- die befristete Beschäftigung spätestens am 1. Februar eines Jahres bzw. dem ersten Arbeitstag danach beginnt und den Zeitraum bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien umfasst (Ferien werden „angehängt“)

oder

- die befristete Beschäftigung nach dem 1. Februar eines Jahres beginnt und von vornherein vorgesehen ist, dass sie nach den Ferien endet (Ferien werden eingeschlossen)

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

20171208 14:00:00

201201740618
P
o
r
r
a
y
w
6
4
1
4

oder

- die befristete Beschäftigung vertraglich nach dem 1. Februar eines Jahres bzw. dem ersten Arbeitstag danach beginnt und am letzten Schultag vor den Sommerferien endet und sich erst im Laufe der Ferien eine unmittelbare Anschlussverwendung ergibt (Ferien werden „angehängt bzw. eingeschlossen“).

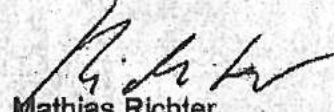
Bei den beiden letztgenannten Fallkonstellationen ist als Voraussetzung zu berücksichtigen, dass während der Gesamtdauer des Beschäftigungsverhältnisses (ggf. über den 31.12. eines Jahres hinaus) die Unterrichtszeit zur Ferienzeit in einem Verhältnis von mindestens 2,5 : 1 steht.

Fällt die erneute befristete oder unbefristete Beschäftigung nach den Ferien in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Personal verwaltden Dienststelle, ist eine Absprache zur Sicherstellung einer unterbrechungslosen Anschlussverwendung zu treffen. Grundsätzlich sollte in diesen Fällen die Einbeziehung der Ferien durch „Anhängen“ an das vorhergehende Beschäftigungsverhältnis erfolgen (Erledigung von Restarbeiten).

Die vorstehenden Regelungen finden künftig ebenfalls Anwendung auf Lehrkräfte im Ruhestand, die zur Sicherung der Unterrichtsversorgung im Tarifbeschäftigungsverhältnis befristet eingestellt werden. Damit wird für diesen Personenkreis ein weiterer Anreiz für eine befristete Beschäftigung gesetzt.

Ich bitte, die vorstehenden Hinweise den Schulämtern Ihres Bezirks bekannt zu geben.

In Vertretung


Mathias Richter